

## Partnerrente

Art. 27 (PKR)

### Definition

Bei einer Partnerschaft gleichen oder verschiedenen Geschlechts kann bei der PK Uri die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner unter bestimmten Voraussetzungen der Ehe bzw. einer eingetragenen Partnerschaft vorsorgetechnisch gleichgestellt werden. Demnach hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin im Todesfall Anspruch auf eine Partnerrente in der Höhe der Witwen-/Witwerrente, wenn diese Person gewisse Voraussetzungen gemeinsam erfüllt.

### Hinweise

- **Voraussetzungen:**

- Sie und die versicherte Person waren beim Tod **unverheiratet** und zwischen Ihnen bestand keine Verwandtschaft, die eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft ausschliessen würde;
- Sie hat beim Tod der versicherten Person das **45. Altersjahr vollendet** und mit der versicherten Person bis zum Eintritt des Leistungsfalls in einer partnerschaftlichen **Lebensgemeinschaft** von mindestens **fünf Jahren** mit gemeinsamem amtlichem Wohnsitz zusammengelebt **oder** sie hat mit der verstorbenen versicherten Person mindestens ein **gemeinsames Kind**, für dessen Unterhalt sie aufkommen muss;
- Sie hat **keine** anderen **Ansprüche** auf Witwen-/Witwerrente beziehungsweise Partnerrente **aus beruflicher Vorsorge**;
- Die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde in jedem Fall auf dem von der PK Uri herausgegebenen Formular (**Unterstützungsvertrag**) schriftlich vereinbart und zu **Lebzeiten und vor dem Altersrücktritt** der PK Uri zugestellt.

- **Höhe:**

Die Partnerrente beträgt analog der Witwen-/Witwerrente (Art. 26 PKR) 60% der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, bestand die Partnerschaft jedoch mindestens fünf Jahre, kommt ein Todesfallkapital zur Auszahlung (siehe Merkblatt Todesfallkapital).

- **Anspruchsberechtigung:**

Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat der PK Uri dazu die bei der Geltendmachung geforderten Angaben zu machen. Die Kosten für Beweismittel sind durch die antragsstellende Person zu tragen.

- **Ende Anspruch:**

Der Anspruch auf eine Partnerrente erlischt beim Eintreten folgender Ereignisse:

- Beim Tod des überlebenden Lebenspartners oder der überlebenden Lebenspartnerin;
- Wenn das jüngste gemeinsame Kind das 20. Altersjahr vollendet hat und eine neue Lebensgemeinschaft besteht;
- Ohne gemeinsame Kinder, wenn der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin eine neue Lebensgemeinschaft begründet;
- Wenn der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente infolge Tods seiner geschiedenen Ehegattin oder seines geschiedenen Ehegatten hat.

Die PK Uri ist innert 30 Tage über das Ende eines Anspruchs zu informieren. Laufende Ansprüche werden periodisch überprüft.

### Ablauf / Antrag

- Schriftliche Zustellung des von beiden Seiten unterzeichneten Unterstützungsvertrags (inkl. ID- oder Passkopien) zu Lebzeiten und vor dem Altersrücktritt an die PK Uri.
- Einreichung des schriftlichen Gesuchs um Ausrichtung einer Partnerrente innert drei Monate nach dem Tod und Nachweis, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.